

chen Überblick über die Überlieferung dieser „Monstersammlung“, deren norditalienische Herkunft er durch genauere Beobachtungen zur Pseudo-isidor-Rezeption (eine A2-Version norditalienischer Provenienz) untermauern kann. Erstaunlich, in welcher kurzen Zeit die Kenntnis dieser Sammlung nach Reims gelangte: der Ambrosiana-Codex A. 46 inf. ist ziemlich genauso alt wie die Erzbischof Anselm II. von Mailand (882–896) dedizierte Sammlung. – Harald SIEMS, *In ordine posuimus*: Begrifflichkeit und Rechtsanwendung in Reginos Sendhandbuch (S. 67–90), beleuchtet in subtiler Weise Reginos ordnende Hand, sein Bemühen, die Kanones trotz der beklagten *diversitas* zusammenzufügen, zwischen Wortlaut und Wertentscheidung zu differenzieren, durch Querverweise oder explizit bzw. bisweilen eher implizit formulierte *dicta* Beziehungen zwischen seinen Texten zu stiften: „Gelegentlich bringt er den Tatbestand erst auf den Begriff“ (S. 87). Gleichwohl: zu einem Begriffssystem oder einer Rechtsquellenlehre stieß er nicht vor, seine Sammlung blieb „in Konzeption und Anwendbarkeit den Möglichkeiten ihrer Zeit verhaftet“ (S. 90). – Karl UBL, Doppelmoral im karolingischen Kirchenrecht? Ehe und Inzest bei Regino von Prüm (S. 91–124), wendet sich in seinem durchaus thesenreichen Aufsatz u. a. dagegen, in Reginos Chronik einen anderen Regino erkennen zu wollen als in seiner Kirchenrechtssammlung oder ihm Unklarheiten in seiner Haltung zu unterstellen. Herausgearbeitet wird dies an drei (schon damals) umstrittenen Problemfeldern: Ehescheidung, Ehegerichtsbarkeit und Inzest. Regino erscheint nicht nur als „Sammler, sondern auch [als] Gestalter“ des kirchlichen Rechts, der versuchte, „seine eigenen normativen Überzeugungen, die durchaus nicht immer mit der Praxis übereinstimmten, zur Geltung zu bringen“ (S. 121). Vielleicht muß man nicht jeder Ubl’schen These zustimmen, aber die Lektüre ist in jedem Fall lohnend. – Ernst-Dieter HEHL, Die Synoden des ostfränkisch-deutschen und des westfränkischen Reichs im 10. Jahrhundert. Karolingische Traditionen und Neuansätze (S. 125–150), gibt mit der intimen Quellen- und Sachkenntnis des Editors einen Überblick über die synodale Tätigkeit im Osten wie im Westen und hebt dabei hervor, daß trotz der in beiden Reichen mit dem Auslaufen der karolingischen Tradition zu konstatierenden Lücke in der Überlieferung die Beschäftigung mit dem kanonischen Recht keineswegs aufhörte. Hinter den Bischöfen wirkte eine Gruppe von Klerikern, die sich gründliche Rechtskenntnisse angeeignet hatten (wie etwa Thangmar als Helfer des Hildesheimer Bischofs) und als deren unentbehrliche Helfer fungierten. Als Kennzeichen der gesamten Epoche kann man ohnehin „die Implementierung des vorhandenen kirchlichen Rechts in allen Bereichen des kirchlichen Lebens“ ansehen, nicht „das Schaffen neuen Rechts und die Formulierung neuer Kanones“ (S. 149). – Catherine CUBITT, Bishops and Councils in late Saxon England: the intersection of secular and ecclesiastical law (S. 151–167): Auch in England hören synodale Aktivitäten nach ca. 850 auf, die synodale Gesetzgebung erlischt: Die Vf. widmet sich deshalb Exkommunikations- und Fluchformeln in (königlichen) Urkunden. – Sarah HAMILTON, The Anglo-Saxon and Frankish Evidence for Rites for the Reconciliation of Excommunicants (S. 169–196; mit einem Quellenanhang S. 190–196), vergleicht und interpretiert die Rekonziliationsriten, die sich zuerst bei Regino 2, 418, dann im Pontifikale Romano-Germanicum und schließlich bei Burchard 11, 8 für den kontinentalen Bereich finden (abge-